

# Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes vom 27.04.2026 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

## Einleitung

Wir, das ist das Ingenieurbüro IngenieurNetzwerk Energie e.G., unterstützen Bürger:innen, Unternehmen, Netzbetreiber und Kommunen bei der Planung und Umsetzung von Energieprojekten. Unter anderem haben wir in den vergangenen zwei Jahren über 25 kommunale Wärmepläne erstellt und durch engen Austausch mit Netzbetreibern und Kommunen einen praxisnahen Einblick in das Thema „Kommunale Wärmeplanung“ gewonnen. Auf der Grundlage unserer vielfältigen Erfahrungen und weitreichenden Expertise in diesem Gebiet nehmen wir Stellung zu den angekündigten Änderungen des Wärmeplanungsgesetzes im Referentenentwurf vom 27.04.2026 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

## Vorbemerkungen

Grundsätzlich begrüßen wir die Bestrebungen der daran beteiligten Ministerien, das Wärmeplanungsgesetz weiterzuentwickeln und damit in vielen Punkten Rechtssicherheit und Konformität mit geltendem EU-Recht herzustellen. Insbesondere nehmen wir mit Wohlwollen zur Kenntnis, dass endlich ein bundesweit einheitliches Format für die Übermittlung der Ergebnisdaten geschaffen werden soll (§ 24 WPG-E). Ebenso begrüßen wir die vorgeschlagenen Änderungen an den §§ 10 und 12 WPG-E, die eine rechtssichere Nutzung der Daten neben der Durchführung und Erstellung auch für die Fortschreibung und Umsetzung der Wärmeplanung zulassen. Die veränderten Maßgaben für die Darstellungen in Anlage 2 halten wir für überwiegend sinnvoll. Hier wurden Regelungen konkretisiert und auf ein sinnvolles Maß reduziert.

Auch eine Entlastung der kleinen Kommunen halten wir grundsätzlich für sinnvoll. Der im Referentenentwurf dargestellte Weg der „kleinen Wärmeplanung“ halten wir aber für nicht zielführend.

## Verschlechterung der Datenqualität - Verwendung von Wärmebedarfsdaten

Während die Nutzung von Wärmebedarfsdaten den Aufwand bei der Datenbeschaffung tatsächlich erheblich reduzieren kann, beeinträchtigt diese gleichzeitig die Belastbarkeit und Aussagekraft der darauf basierenden Aussagen ganz erheblich. Die Qualität theoretisch berechneter Bedarfsdaten hängt sehr stark von der Nutzungsart, vom Sanierungszustand und der tatsächlich beheizten Fläche in den betrachteten Gebäuden ab. Diese Informationen sind im Rahmen einer Wärmeplanung aber nicht verfügbar. Das Ergebnis einer solchen Bedarfsabschätzung ist daher stark von der verwendeten Methodik sowie den getroffenen Annahmen ab. In der Praxis kann das Ergebnis je nach Annahme deutlich von der Realität abweichen. Ein Wärmeplan auf Basis von berechneten Wärmebedarfswerten hat daher eine stark reduzierte Aussagekraft. Im Gegenteil dazu liefern die gemessenen Verbräuche (z.B. aus Gaszählern) bisher die wichtigste Grundlage, um lokale Sanierungspotenziale abschätzen zu können. Ein Wärmeplan, der auf Schätzungen statt auf echten Verbrauchswerten basiert, ist eine schlechte Planungsgrundlage für die Zukunft der Wärmeversorgung in den Kommunen. **Wir schlagen daher eine Verbesserung der Datengrundlage vor, indem die Möglichkeit geschaffen wird, dass auch Stromverbrauchsdaten von Netzbetreibern angefragt werden können**, sofern der Strom zu Heizzwecken genutzt wird, wie es z.B. in Niedersachsen gemäß NKlimaG bis zum 31.12.2025 vorgesehen war.

Die Einführung von Schwellenwerten für Einfamilienhäuser erleichtert tatsächlich die Datenverarbeitung auf Seiten der Netzbetreiber und Schornsteinfeger, löst aber nicht das Problem der Datenqualität. Für Kommunen liefert diese Änderung auch keine Entlastung, da deren Aufwand im Identifizieren und

Kontaktieren der Akteure liegt, was unabhängig von der Datenmenge gleichbleibend ist. **Wir schlagen vor, eine adressbezogene Herausgabe der Daten für alle Gebäudetypen vorzusehen.** Dies war bspw. in Niedersachsen gemäß NKlimaG bis zum 31.12.2025 möglich und hat das Verfahren deutlich vereinfacht und die Qualität der Wärmepläne angehoben. Die Verarbeitung von adressbezogenen Daten würde den Aufwand auf allen Seiten erheblich reduzieren und die Qualität und Belastbarkeit der Bestandsanalyse-Ergebnisse deutlich verbessern, ohne den Datenschutz zu gefährden: Die Ergebnisse würden, wie bereits vorgegeben, nur in aggregierter Form veröffentlicht.

### **Einführung „kleine Wärmeplanung“ (§ 22a WPG-E)**

Zunächst stellt die Entlastung kommunaler Haushalte ein nachvollziehbares Ziel dar. Die im Zusammenhang mit der „kleinen Wärmeplanung“ vorgesehenen Vereinfachungen drohen jedoch, ein grundsätzlich hilfreiches Planungsinstrument als irrelevante und im schlimmsten Fall irreführende Karteileiche in der Compliance-Schublade verschwinden zu lassen.

Auch in Kommunen, in denen im Ergebnis keine Wärmenetzplanung festgestellt werden konnte, liefert ein Wärmeplan auf Basis von Realdaten und einer vollständigen Potenzialanalyse ein wichtiges Ergebnis: Die Gewissheit, dass alle Optionen geprüft wurden und der vorgeschlagene Weg tatsächlich der wirtschaftlich sinnvollste ist.

Unserer Erfahrung nach trägt ein professionell begleiteter, gewissenhaft durchgeführter und transparent kommunizierter Wärmeplanungsprozess zum sozialen Frieden in den Kommunen bei. Die Beteiligung der verschiedensten Akteure und die Berücksichtigung vielfältiger Potenziale und Technologien versachlicht lokale Debatten über die Zukunft der Wärmeversorgung und zeichnet Wege für tragfähige Lösungsansätze vor. Das gilt für Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern genauso wie für größere Verwaltungseinheiten. Eine zu oberflächliche Prüfung und verkürzte Kommunikation hat dagegen im schlimmsten Fall den gegenteiligen Effekt und kann zu erhöhter Unzufriedenheit führen.

Ein Wärmeplan gemäß der vorgeschlagenen „Kleinen Wärmeplanung“ hätte im Ergebnis eine sehr geringe Aussagekraft und würde keine Planungssicherheit und Zufriedenheit schaffen. Die angestrebte „Einsparung von 80 % des Aufwandes“ würde zu einem unkonkreten und unbelastbaren Wärmeplan führen, der auch die verbleibenden 20 % des Aufwands nicht rechtfertigt.

Es gibt bereits heute die Möglichkeit, dass Landesgesetze für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern ein vereinfachtes Verfahren vorsehen (§ 4 Abs. 3 WPG). Von dieser Möglichkeit machen die Bundesländer auch Gebrauch. Außerdem beauftragen schon heute Verbandsgemeinden und Landkreise Wärmeplanungen im Konvoi und halten so erfolgreich die Belastung kleinerer Gemeinden gering. Es gibt also bereits in der Praxis etablierte Routinen und Maßnahmen, um die Herausforderungen für kleinere Kommunen zu reduzieren. Auch Kommunen mit mehr Einwohnern können über § 14 WPG Eignungsprüfung und verkürztes Verfahren den Aufwand deutlich reduzieren, da Bestands- und Potenzialanalyse verkürzt werden können. Wir schlagen daher vor, auf die Einführung der „kleinen Wärmeplanung“ als dritten (!) Weg der Vereinfachung zu verzichten.

Wir plädieren dafür, von der Einführung der „kleinen Wärmeplanung“ vollständig abzusehen und stattdessen eine **Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der bestehenden Möglichkeiten zur Vereinfachung der Wärmeplanung** anzustreben. Falls an der Einführung der „kleinen Wärmeplanung“ festgehalten werden soll, plädieren wir für die **Festlegung gesetzlicher Mindeststandards und Prüfkriterien**, die einen pauschalen Ausschluss ganzer Gemeindegebiete für Wärmenetzlösungen verhindern. Dazu gehört, dass die Kriterien 1 bis 4 in § 22a Abs. 2 konkretisiert und als verbindlich zu prüfen festgelegt werden. Darüber hinaus sollte ein fünftes Kriterium hinzugefügt werden, bei dem geprüft wird, ob es in den beplanten oder benachbarten Gebieten bereits Energiegemeinschaften gibt, die **Interesse an Planung und Betrieb eines Wärmenetzes** im beplanten Gebiet bekunden.

Zur weiteren Entlastung der Kommunen sollten die Möglichkeiten der Verkürzung und Vereinfachung transparenter bzw. in einer Variante zusammengefasst werden. Unserer Erfahrung nach belastet die Unklarheit des Wärmeplanungsgesetzes die Kommunen zusätzlich. Wenn das Ziel der Novellierung eine Entlastung der kleinen Kommunen sein soll, sollte das Gesetz für zumeist unterbesetzte Verwaltungen leichter zu überblicken sein.

## Zusammenhang mit der geplanten Novelle des GEG

Mit Blick auf den Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) weisen wir darauf hin, dass die dort vorgesehenen Regelungen mit den Regelungen aus dem Wärmeplanungsgesetz in Einklang gebracht werden sollten. Das Wärmeplanungsgesetz ist ein Instrument, dass die Organisation nachhaltiger, verlässlicher und kostengünstiger Wärmeversorgung insbesondere in Form von Wärmenetzinfrastruktur stärkt. Demgegenüber bevorzugt das GModG in der aktuell vorgesehenen Form dezentrale fossile Heizoptionen. Die Verpflichtung von Wärmenetzbetreibern, umfangreiche Dekarbonisierungsstrategien vorzulegen, und die Tatsache, dass eine gemeinschaftlich organisierte Umstellung auf Wärmenetze auf die langfristige und verbindliche Beteiligung vieler Haushalte angewiesen ist, benachteiligt Wärmenetz-Technologien unverhältnismäßig gegenüber dezentralen Lösungen. Für neue Wärmenetze besteht die 65 %-Regel (die wir ausdrücklich unterstützen!) unverändert fort, die im neuen GModG im Bezug auf dezentrale Heizoptionen durch eine viel weniger wirksame und nebenbei kompliziertere Regel („Biotreppe“) ersetzt werden soll. Das neue GModG schafft Anreize für Haushalte, sich so bald wie möglich für fossile Heizoptionen zu entscheiden, die zwar in der Anschaffung günstiger und in der Planung niederschwelliger sind, aber im Betrieb absehbar mit erheblichen Mehrkosten im Vergleich zu Wärmepumpen oder gemeinschaftlich organisierten Wärmenetzen verbunden sind. Dieser Fehlanreiz wird durch die massiv reduzierte „kleine Wärmeplanung“ (§ 22a WPG-E) verstärkt, die es vorsieht, ein gesamtes Gemeindegebiet in der Regel als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung darzustellen. Durch oberflächliche Analysen würden für Wärmenetze gut geeignete Gebiete vorzeitig von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Als Motivation für das neue GModG werden Technologieoffenheit und Entscheidungsfreiheit angeführt. **Echte Technologieoffenheit und Entscheidungsfreiheit für die Haushalte erreichen wir nur, wenn auch die Entscheidung für oder gegen den Anschluss an ein Wärmenetz fundiert und bewusst erfolgen kann.** Dafür ist eine gut recherchierte und sorgfältig erarbeitete Wärmeplanung zwingende Voraussetzung. Umgekehrt schränkt die vorschnelle Einstufung eines Gebiets als ungeeignet für eine zentrale Wärmeversorgung die Wahlfreiheit der Haushalte ein und zeugt nicht von Offenheit für moderne, nachhaltige und zuverlässige Wärmeversorgungstechnologien.

## Zusammenfassung

Zusammenfassend sehen wir in den Punkten des Referentenentwurfs eine nur marginale Entlastung der Kommunen. Wo wirkliche Einsparmöglichkeiten geschaffen werden, gehen sie ganz klar zu Lasten der Qualität und Wirksamkeit des Wärmeplanungsprozesses, was der Entwicklung einer verlässlichen und bezahlbaren Wärmeversorgung vor Ort und damit den Bürgerinnen und Bürgern mittel- und langfristig schaden würde. Schon gemäß der aktuellen Gesetzeslage lassen sich Wärmepläne mit dem richtigen Partner effizient, qualitativ hochwertig und mit wenig Aufwand auf Seiten der Kommune erstellen. Unserer Meinung nach verursachen hingegen rechtliches Flickwerk und häufig wechselnde Rahmenparameter sehr großen Aufwand und Unsicherheit bei den Kommunen, da hier nicht die Kapazitäten vorhanden sind, sich regelmäßig zu informieren, diese Änderungen aufzubereiten und rechtssicher umzusetzen.

Mit den von uns dargelegten Änderungsvorschlägen, auch im Hinblick auf das angekündigte GModG, wird das Wärmeplanungsgesetz und die Zukunft der Wärmeversorgung in unseren Kommunen auf sichere Füße gestellt.